

# Halten, Parken und Abschleppen auf Behinderten-Parkplätzen

Polizeihauptkommissar  
Bernd Huppertz

Leider werden die Autofahrer hier zu Lande immer rücksichtloser und parken zunehmend auch auf markierten Behinderten-Parkplätzen. Der Artikel greift hierzu die insbesondere zum Abschleppen ergangene jüngere Rechtsprechung auf<sup>1)</sup>. Des Weiteren wird auf den neuen EU-einheitlichen Parkausweis hingewiesen.

## Zwei Kategorien von Sonderparkplätzen

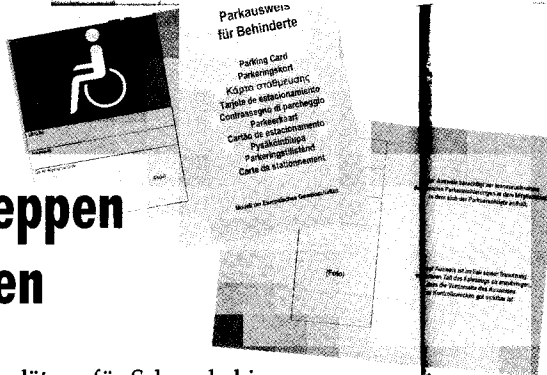
Die Straßenverkehrsbehörden sind gemäß § 45 I b Nr. 2 StVO ermächtigt, besondere Parkmöglichkeiten für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde zu schaffen. Sonderparkplätze für Schwerbehinderte können dabei realisiert werden durch eine Positivbeschilderung (Verkehrszeichen 314/315) oder durch eine Negativbeschilderung (Verkehrszeichen 286) jeweils in Verbindung mit den Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol“. Daraus folgt auch, dass es zwei unterschiedliche Kategorien

an Sonderparkplätzen für Schwerbehinderte gibt: allgemeine, nicht personenbezogene Sonderparkplätze und personenbezogene Sonderparkplätze für bestimmte Schwerbehinderte.

## Der begünstigte Personenkreis

Begünstigt sind nur Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde im Sinne des Schwerbehindertengesetzes. Als Nachweis der Behinderung dient der Schwerbehindertenausweis gemäß § 4 V SchwbG. Er ist im Zutreffensfalle mit den bestimmten Merkzeichen „aG“ (für außergewöhnliche Gehbehinderung) oder „Bl“ (für Blinde) versehen. Der Schwerbehindertenausweis ist jedoch kein Parkausweis<sup>2)</sup>. Ein Schwerbehindertenausweis ermöglicht Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinden erst die Ausstellung eines entsprechenden Parkausweises durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Die Parkerleichterung gilt nicht nur für den Behinderten als Selbstfahrer<sup>3)</sup>,



sondern auch für den ihn befördernden Fahrzeugführer. Aus diesem Grunde gibt es sowohl personen- als auch fahrzeugbezogene Ausnahmegenehmigungen. Es genügt aber nicht, dass das Fahrzeug im Interesse des Behinderten eingesetzt wird, wie etwa bei einer Besorgungsfahrt; es muss eine Fahrt sein, die der Beförderung des Behinderten dient<sup>4)</sup>.

Seit 1.1.2001 dient als Nachweis der EU-einheitliche „Parkausweis für Behinderte“. Die alten landeseigenen Ausweise gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, jedoch längstens bis zum 31.12.2010 weiter<sup>5)</sup>. Schwerbehinderte mit im Ausland ausgestellten Parkausweisen dürfen ebenfalls auf allgemeinen (= nicht personenbezogenen) Sonderparkplätzen parken (Verkehrszeichen 314/315 mit ZZ 1044-10)<sup>6)</sup>.

Dies gilt zunächst bei Benutzung des EU-einheitlichen Parkausweises. Als Nachweis gilt jedoch auch das amtliche (ausländische) Dokument über die Parkerleichterungen, das mindestens mit dem internationalen Symbol der Körperbehinderten (dem „Rollstuhlfahrersymbol“) und mit dem Namen des Inhabers versehen sein muss<sup>7)</sup>.

Zum Parken an personenbezogenen Einzelparkplätzen ist ein besonderer Parkausweis erforderlich<sup>8)</sup>. Die Nummer des besonderen Parkausweises muss mit der auf dem Zusatzzeichen 1044-11 beziehungsweise 1020-11 angegebenen Nummer übereinstimmen.

Die Parkerleichterungen gelten nur, wenn die Parkerlaubnis durch einen Parkausweis der Straßenverkehrsbehörde während des Parkens gut lesbar nachgewiesen wird (§§ 41 II Nr. 8 VZ 286; 42 IV VZ 314, 315 StVO). Diese Bestimmung dient im Interesse der begünstigten Personen dazu, eine effektive Überwachung zu ermöglichen und die missbräuchliche Inanspruchnahme der begrenzten Sonderparkflächen zu verhindern<sup>9)</sup>. Das Nichtanbringen des Parkausweises ist zwar nicht ordnungswidrig, jedoch gilt dann die Parksonderberechtigung nicht – mit der Folge, dass ein Verstoß gegen die einschlägigen Parkverbote in Frage kommt<sup>10)</sup>. Die Verwendung von Fotokopien begegnet sowohl hinsichtlich nahe liegender Lesbarkeits- und Identifizierungsprobleme als auch und vor allem im Hinblick auf die Missbrauchsgefahr durchgreifenden Bedenken<sup>11)</sup>.

## Der Parkausweis muss nur erkennbar sein

Wo der Parkausweis genau anzubringen ist, ist nicht näher geregelt: Er muss jedenfalls für die Überwachungsorgane erkennbar sein. Man wird in der Regel davon ausgehen können, dass er hinter der Windschutzscheibe, oder auch hinter der Seitenscheibe ausgelegt wird. Allerdings soll ein auf der Hutablage ausgelegter Parkausweis für die kontrollieren-

<sup>1)</sup> Die zitierten nicht veröffentlichten Urteile liegen dem Verfasser als UA vor

<sup>2)</sup> Berr/Hauser, Rn. 535; Bouska, Rn. 3 zu VZ 314; BayObLG VRS 68, 145 (= NJW 1985, 1407; VD 1985, 19); VGH Mannheim DAR 1992, 273 (= MDR 1992, 718; NVwZ 1992, 1008; NJW 1992, 2442; VBIBW 1992, 948; ZfS 1992, 324, „Ein Schwerbehinderter mit aG ist zur Benutzung eines Sonderparkplatzes für Schwerbehinderte ... nur dann berechtigt, wenn sein Parkausweis gut sichtbar im Fahrzeug liegt“.)

<sup>3)</sup> Hentschel, Rn. 60b; BayObLG VRS 69, 462 (= DAR 1985, 355; VM 1985, 82; NJW 1986, 794; „Die Befugnis zum Parken auf einem Parkplatz, auf dem die Parkerlaubnis durch das Zusatzzeichen Rollstuhlfahrersymbol beschränkt ist, setzt nicht voraus, dass der im Sinne des Zusatzzeichens Behinderte das von ihm benutzte Fahrzeug selbst führt“.)

<sup>4)</sup> Berr/Hauser, Rn. 543

<sup>5)</sup> VkB1. 2000, 624

<sup>6)</sup> Berr/Hauser, Rn. 569; VkB1. 1979, 844; VkB1. 1982, 24

<sup>7)</sup> Berr/Hauser, Rn. 569 m.w.N.

<sup>8)</sup> Vgl. §§ 41 II NR. 8 VZ 286; 42 IV VZ 314, 315; VwV VIII Nr. 2b zu § 45 StVO

<sup>9)</sup> Bouska, Rn. 2 zu VZ 286 u. 5 zu VZ 314; VGH Mannheim DAR 1992, 273 (= MDR 1992, 718; NVwZ 1992, 1008; NJW 1992, 2442; VBIBW 1992, 948; ZfS 1992, 324); Berr/Hauser, Rn. 535

<sup>10)</sup> Hentschel, Rn. 60b

<sup>11)</sup> VG Hamburg, Urteil vom 5.10.2000 (8 VG 3544/99); vgl. BLFA-StVO am 10./11.5.2000 (TOP 3.5)

den Personen nicht weniger gut lesbar sein als ein an anderen Stellen des Fahrzeuginnenraums ausgelegter Ausweis<sup>12)</sup>.

## Beschränkungen sind denkbar

Zeitliche Begrenzungen und Beschränkungen der Parkerlaubnis auf Behindertenparkplätzen sind in zweierlei Hinsicht denkbar: Zum einen kommt eine zeitliche Begrenzung in Betracht, zum Beispiel durch Zusatzzeichen 1042-31 („werktags 7–19 Uhr“); zum anderen ist es möglich, die zulässige Höchstparkdauer für den Schwerbehinderten durch Zusatzzeichen zu den Verkehrszeichen 314 und 315 zu begrenzen<sup>13)</sup>.

Eine generelle Freistellung von Halt- und Parkvorschriften besteht nicht. So ist ein Parken im Bereich von Verkehrszeichen 283 ebenso untersagt (vgl. VwV I 1 zu § 46 I Nr. 11 StVO) wie das Parken auf Gehwegen, auf denen dies nicht ausdrücklich zugelassen ist<sup>14)</sup>. Liegt ein zeitlich beschränkter Behindertenparkplatz (als Insellösung) beispielsweise innerhalb einer absoluten Haltverbotszone (Verkehrszeichen 283), so stellt ein Halten außerhalb der angegebenen Zeiten einen Verstoß gegen Verkehrszeichen 283 dar.

Die Berechtigung zur Nutzung eines Parkplatzes, der durch Verkehrszeichen 314 mit Zusatzzeichen 866 (Rollstuhlfahrsymbol „mit Parkausweis Nr. xxx frei“) gekennzeichnet ist, steht nur dem Parkausweisinhaber zu. Dieser kann nicht die Benutzung durch andere Kraftfahrzeugführer wirksam gestatten<sup>15)</sup>.

Für andere Verkehrsteilnehmer besteht lediglich ein Parkverbot. Es genügt jedoch bei strenger Auslegung, dass das Fahrzeug mehr als drei Minuten dort hält oder bei Verlassen verbotswidrig auch weniger als drei Minuten dort geparkt ist<sup>16)</sup>.

Unzulässiges Parken auf Schwerbehindertenparkplätzen verstößt sowohl gegen § 12 I Nr. 6b VZ 286 als auch § 12 III Nr. 8c VZ 315, Nr. 8e VZ 314 StVO. Es stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 49 I Nr. 12 StVO dar und ist mit Verwarnungsgeld in Höhe von 75 Mark bedroht.

## Unberechtigte dürfen abgeschleppt werden

Die einschlägigen Verkehrszeichen zur Einrichtung von Behindertenparkplätzen beinhalten im Sinne der Verkehrszeichen-Rechtsprechung zugleich ein Entfernungsgebot<sup>17)</sup>. Dabei ist ein Behindertenparkplatz als ein besonders

<sup>12)</sup> OLG Köln VRS 83, 457 (= NZV 1992, 376; DAR 1993, 71); VG Hamburg, Urteil vom 5.10.2000 (8 VG 3554/99); VGH Mannheim NJW 1992, 2442; VGH Kassel, Beschluss vom 5.7.1994 (11 UE 666/94) Juris; vgl. BayObLG bezüglich Parkschein DAR 1995, 454 (= NZV 1996, 208; NStZ 1995, 583; VD 1996, 162; VD 1996, 214).

<sup>13)</sup> Berr/Hauser, Rn. 556

<sup>14)</sup> OLG Düsseldorf VRS 63, 384 (= DAR 1982, 336; VM 1983, 31; StVE Nr. 30)

<sup>15)</sup> VG Berlin NZV 1996, 48

<sup>16)</sup> OLG Düsseldorf NZV 1996, 161

<sup>17)</sup> BVerwGE 102, 316; OVG Münster VRS 69, 475 (= NJW 1986, 447; StVE Nr. 43; NPA 721, 17); VGH München NJW 1989, 245 (= BayVBl 1989, 116; ZfS 1989, 129; StVE Nr. 58), DÖV 1990, 483 (= BayVBl. 1990, 434); VGH Kassel NJW 1987, 3278 (= NVwZ 1987, 910); VGH Mannheim DAR 1992, 273 (= MDR 1992, 718; NVwZ 1992, 1008; NJW 1992, 2442; VBIBW 1992, 948; ZfS 1992, 948); OVG Hamburg DAR 1994, 290; Beschluss vom 28.3.2000 (3 Bf 215/98) n.v.; VG Kassel, Urteil vom 23.12.1991 (2/3 E 983/91), n.v.; VG Hamburg, Urteil vom 6.9.2000 (3 VG 1658/2000), n.v.

schützenswerter Funktionsbereich anzusehen; ein Abschleppen daher ohne konkrete Behinderung zulässig<sup>18)</sup>. Dies gilt auch sonntags für Behinderten-Parkplätze vor einer Behörde<sup>19)</sup>. Deshalb darf ein auf einem Behindertenparkplatz verbotswidrig abgestellter Pkw bereits nach drei Minuten abgeschleppt werden<sup>20)</sup>.

Auch das auf einem Behinderten-Parkplatz geparkte Kraftfahrzeug eines (nachweislich) Schwerbehinderten und ansonsten Parkberechtigten darf abgeschleppt werden, wenn der zum Parken berechtigte Parkausweis nicht oder

nicht gut sichtbar im Fahrzeug ausliegt<sup>21)</sup>. Dies gilt selbst dann, wenn kein anderer Berechtigter konkret am Parken gehindert wird beziehungsweise der Verkehrsverstoß von relativ kurzer Dauer ist<sup>22)</sup>. Daran ändert auch ein ordnungsgemäß bezahlter Parkschein nichts<sup>23)</sup>.

Ebenso wenig schützt der im Fahrzeug ausgelegte Schwerbehindertenausweis seinen rechtmäßigen Inhaber vor einer Abschleppmaßnahme<sup>24)</sup>. Das gilt selbst bei einem Arztbesuch in einer Arztpraxis, die in unmittelbarer Nähe zum Behinderten-Parkplatz liegt<sup>25)</sup>.

► Der Autor: Bernd Huppertz, Polizei-Hauptkommissar beim Verkehrsdienst Köln.

► Schreibt für den VD seit: Juli 1991

► Seine Spezialgebiete: a) Halten – Parken – Abschleppen

b) Rechtliche Problemstellungen bei zulassungsfreien Fahrzeugen

<sup>18)</sup> BVerwGE 1990, 189 (= VRS 84, 127; VM 1993, 1; NZV 1993, 44; NJW 1993, 870; NPA 721, 25; NVwZ 1993, 480; BayVBl. 1993, 25; DAR 1992, 473; ZfS 1993, 72; DVBl. 1993, 620; JuS 1993, 971); OVG Münster, Urteil vom 27.2.1996 (5 A 1700/92), n.v.; DAR 2000, 427 (= NWVBl. 2000, 355; VM 2000, 96; NZV 2000, 310); VGH München NJW 1996, 1979 (= NZV 1996, 423; BayVBl. 1996, 376; StVE Nr. 87)

<sup>19)</sup> OVG Magdeburg DAR 1998, 403

<sup>20)</sup> VG Hamburg, Urteil vom 6.9.2000 (3 VG 1658/2000) n.v.; VGH Kassel, Urteil vom 23.12.1991 (2/3 E 983/91), n.v.

<sup>21)</sup> BVerwG, Urteil vom 30.3.1990 (3 B 39/90), n.v. zitiert bei Berr/Hauser, Rn. 653; OVG Hamburg, Beschluss vom 5.10.2000 (8 VG 354/99) n.v.; VGH Mannheim, DAR 1992, 273 (= MDR 1992, 718; NVwZ 1992, 1008; NJW 1992, 2442; VBIBW 1992, 348; ZfS 1992, 324); VGH Kassel ZfS 1996, 80

<sup>22)</sup> VG Köln, Urteil vom 7.2.1996 (20 K 1104/95), n.v.

<sup>23)</sup> VG Gießen, Urteil vom 15.3.2000 (10 E 2033/97), n.v.

<sup>24)</sup> VG Gießen, Urteil vom 13.3.1996 [7 E 1035/95 (1)], n.v.; VG Gießen, Urteil vom 15.6.1994 (7 E 1475/93), n.v.

<sup>25)</sup> VG Gießen, Urteil vom 16.4.1996 [7 E 1264/95 (3)], n.v.

In der Praxis hat sich folgende Zitierweise für den  
VERKEHRSDIENST durchgesetzt:  
VERKEHRSDIENST 1995; 223 oder  
VD 1995, 223